Siebte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Bocklet (BGS-WAS) vom 15.11.2022

Der Markt Bad Bocklet erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Bocklet vom 20.03.1998 (LRABl Nr. 7 vom 04.04.1998, lfd. Nr. 129), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2019 (LRABl Nr. 25 vom 06.12.2019, lfd. Nr. 243), wird wie folgt geändert:

1. **Nach § 9 a Abs. 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:**

   (4) Werden andere Wasserzähler als die vom Markt Bad Bocklet vorgesehenen elektronischen Wasserzähler mit eingeschalteten Funkmodul, also elektronische Wasserzähler mit deaktiviertem Funkmodul, eingesetzt, erhebt der Markt nach den Grundsätzen der verursacher- und vorteilsgerechten Zuordnung einen Grundgebührenaufschlag. Dieser wird unabhängig vom Dauerdurchfluss (Q3) oder Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet und erhoben.

   (5) Der Grundgebührenaufschlag bei Verwendung von elektronischen Wasserzählern mit deaktiviertem Funkmodul beträgt 40,00 Euro/Jahr.

2. **§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

   Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. **Die Gebühr beträgt 2,66 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers**.

3. **§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

   Für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Wasserzähler beträgt die Gebühr 2,66 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bad Bocklet, 15. November 2022
Markt Bad Bocklet

Sandwall
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen
Nr. 24 vom 25.11.2022, Lfd.Nr. 237